

Geltungsbereich Innenbereichssatzung Groß Belitz

Geltungsbereich Innenbereichssatzung Neukirchen

Bekanntmachungen der Gemeinde Rühn

Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zwischen Bützower Straße und Sandsteig“ der Gemeinde Rühn nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 10 Abs. 3 (BauGB)

Die Gemeindevertretung Rühn hat in ihrer Sitzung am 14.12.2023 in Beschluss Nr. RÜH/108/2023 die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Bützower Straße und Sandsteig“ der Gemeinde Rühn im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Bützower Straße und Sandsteig“ der Gemeinde Rühn im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom Landkreis Rostock mit Schreiben vom 15.04.2024 mit Hinweisen genehmigt. Die Hinweise wurden beachtet.

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zwischen der Bützower Straße und Sandsteig“ der Gemeinde Rühn gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zwischen der Bützower Straße und Sandsteig“ der Gemeinde Rühn gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung in Kraft, damit am

06.06.2024.

Jedermann kann die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zwischen der Bützower Straße und Sandsteig“ der Gemeinde Rühn gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Bützow, Am Markt 1, Zimmer 1.10 während der Dienst- und Öffnungszeiten sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Daneben kann der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs 3 BauGB und die wirksam gewordene Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Bützower Straße und Sandsteig“ der Gemeinde Rühn im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) auf dem zentralen Bauleitplanserver des Landes M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/> und auf der Internetseite des Amtes Bützow-Land unter <https://www.buetzow.de/> gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB eingesehen werden. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

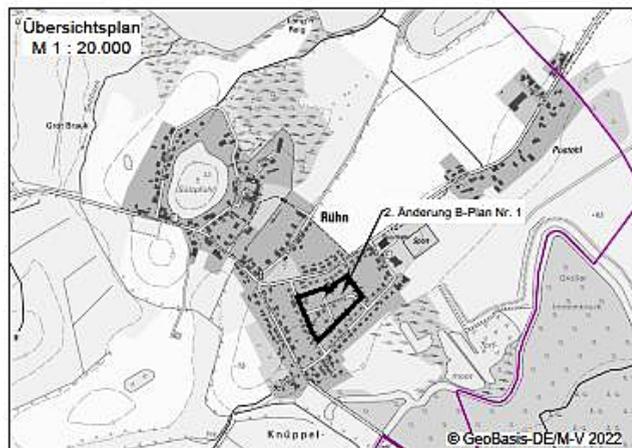
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rühn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Bützower Straße und Sandsteig“ der Gemeinde Rühn im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Bützower Straße und Sandsteig“ der Gemeinde Rühn sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Rühn geltend gemacht worden sind.

Lageplan:

Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Rühn über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zwischen Bützower Straße und Sandsteig“



Rühn, den 05.06.2024



Hans-Georg Harloff
Bürgermeister

Hans-Georg Harloff
Bürgermeister

Weitere amtliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Informationen

Satzung der Jagdgenossenschaft Penzin

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft des **gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Penzin** führt den Namen „**Jagdgenossenschaft Penzin**“. Sie hat ihren Sitz in **18249 Penzin** und ist gemäß § 8 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Mitglieder der Jagdgenossenschaft, Genossenschaftskataster

(1) Der Jagdgenossenschaft gehören die Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, an (Mitglieder der Jagdgenossenschaft).

(2) Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke sowie ihre Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster, das auf Grund des vom Katasteramt geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, aufgeführt. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand durch den Erwerber nachzuweisen.

(3) Grundstücke, die auf der Grundlage von § 6a des Bundesjagdgesetzes zu befriedeten Bezirken erklärt worden sind, werden weiterhin im Genossenschaftskataster geführt. Deren Eigentümer sind für den Zeitraum der Befriedung nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

(4) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft kann bei der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher oder einer von diesen benannten Person des vertretungsberechtigten Vorstandes Einsicht in Unterlagen der Jagdgenossenschaft nehmen, soweit dies er-

forderlich ist, um die ihm als Mitglied gegenüber der Jagdgenossenschaft zustehenden Rechte oder Ansprüche sachgerecht geltend machen zu können.

§ 3

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht ihrer Mitglieder ergeben; sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Mitglieder auf Grundlage des Bundes- und des Landesjagdgesetzes zu nutzen.

§ 4

Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Jagdgenossenschaftsversammlung und der Jagdvorstand.

§ 5

Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Jagdgenossenschaftsversammlung statt. Auf Verlangen von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Jagdgenossenschaft ist sie innerhalb von drei Monaten einzuberufen.

Die Versammlung ist nicht öffentlich. Dritte können an ihr teilnehmen, wenn die Jagdgenossenschaftsversammlung dies einstimmig beschließt. Einer Vertretung der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist von der Jagdvorste-